Satzung zum Erhalt und Schutz des Baumbestandes in der Stadt Hecklingen (Baumschutzsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs.3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 29 ff. des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. 07. 2004 (GVBl. LSA S. 454), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 29. 05. 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Schutzzweck

Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes wird der Baumbestand der Stadt Hecklingen nach dieser Satzung geschützt.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Satzung gilt für das Gebiet innerhalb der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Hecklingen.
   Im Außenbereich ist das Einvernehmen mit dem Landkreis herzustellen.
2. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ergeben sich aus den anliegenden Karten, die Bestandteil der Satzung sind.

§ 3
Geschützte Bäume

(1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

(2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm, über dem Erdboden (geschützte Bäume).
Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.

(3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf:

a) Beerenobstkulturen
b) Kopfweidenkulturen
c) Baumschulkulturen
d) Weihnachtsbaumkulturen
e) Obstbäume und Walnussbäume in Gärten mit Ausnahme von Solitärgehölzen (Altbäume) und Esskastanien mit einem Stammumfang von 60 cm in 1 m Höhe
f) Obstbäume in gewerblich genutzten Plantagen
g) Bäume innerhalb eines Waldes nach § 2 des Bundeswaldgesetzes
h) Bäume, die auf Grund des § 29 des NatSchG LSA unter Schutz gestellt wurden
i) Bäume und Sträucher an Wasserläufen und Deichen soweit sie der Unterhaltungspflicht des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen – Anhalt, Flussbereich Halberstadt (Gewässer I. Ordnung und Deiche) bzw. der Unterhaltungsverbände (Gewässer II. Ordnung) unterliegen
j) Bäume in Kleingartenanlagen, gem. Bundeskleingartengesetz

(4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, Hecken und Gehölzgruppen, die auf Grund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt sind oder sie nach Absatz 3 vom Schutz ausgenommen wären.
Art und Umfang der zu schützenden Baum-, Hecken- und Gehölzbestände sind im Text des Bebauungsplanes zu bezeichnen.

§ 4
Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Die geschützten Bäume und die Ersatzpflanzungen gemäß § 9 dieser Satzung sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

(2) Fachgerechte Pflegemaßnahmen sind alle Maßnahmen, die auf der Grundlage der ZTV-Baumpflege beruhend, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
Insbesondere dürfen diese Maßnahmen das betreffende Gehölz nicht schädigen oder dessen Gesamterscheinungsbild nicht beeinträchtigen.

§ 5
Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich (Traufbereich) geschützter Bäume, die gemäß DIN 18920 und RAS – LP4 zur Schädigung oder zum Absterben derselben führen können.

Verboten ist es insbesondere,

(a) den Wurzelbereich mit einer wasser undurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen,

(b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen (z.B. Erde, Schotter u.ä.) und Verdichtungen vorzunehmen,

(c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,

(d) Gase u.a. schädliche Stoffe aus Leitungen und anderen Behältnissen freizusetzen,

(e) Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) anzuwenden soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind,

(f) Streusalze anzuwenden soweit durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter nicht etwas anderes bestimmt ist,

(g) die geschützten Objekte durch Anbringen von Schildern, Werbeeinrichtungen und sonstigen Gegenständen zu beschädigen,

(h) im Wurzelbereich Feuer zu legen oder Rauchgase in die Krone einzuleiten,

(i) sonstige Maßnahmen durchzuführen, die das Wachstum der Bäume hemmen können.

Das Gebiet, in dem oberhalb und unterhalb der Erdoberfläche nicht in schädigender Weise auf den Baum eingewirkt werden darf, wird durch die Fläche begrenzt, die in einem Radius von 250 cm vom Fuß des Stammes liegt bzw. im Traufbereich (Bodenfläche unter der Baumkrone) des Baumes zzgl. 150 cm nach allen Seiten (Einhaltung der DIN 18920, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung).

(3) Nicht unter die Verbote der Absätze 1 und 2 fallen fachgerechte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Sicherung geschützter Bäume und zur Herstellung der notwendigen Lichtraumprofile über und an Straßen, Rad- und Fußwegen.

§ 6
Gefahrenabwehr

Entgegen § 5 Abs. 1 sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr zulässig.
Diese sind der Stadt Hecklingen unverzüglich mitzuteilen.

§ 7
Zulässige Handlungen

1. Übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebes von Gärtnereien und Baumschulen, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind erlaubt.

2. Notwendige Pflegemaßnahmen in und an Windschutzstreifen sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

3. Unter Pflegemaßnahmen im Sinne von Abs. 1 ist auch das „Auf Stock setzen" von regelmäßig geschnittenen Hecken zu verstehen.

§ 8
Ausnahmen und Befreiungen

1. Von den Verboten des § 5 ist in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme zu erteilen, wenn:

   a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in anderer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
   b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
   c) von einem Baum, einer Hecke oder einer Gehölzgruppe Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und diese Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbaren Aufwand zu beheben sind,
   d) ein Baum, eine Hecke oder Gehölzgruppe krank ist und die Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
   e) geschützte Bäume die Nutzung von Wohnräumen infolge Beschattung unzumutbar beeinträchtigen.
   Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Die Ausnahmevoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

2. Von den Verboten des § 5 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn:

   a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
   b) Gründe des allgemeines Wohles diese Befreiung fordern.

3. Für Maßnahmen innerhalb von Flächen, die ausschließlich oder überwiegenden Zwecken

   a) des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen, können generelle Erlaubnisse erteilt werden, wenn dadurch der Schutzzweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird. Diese Erlaubnisse sind widerruflich oder befristet zu erteilen.
   b) der Versorgung dienen (Trink- und Brauchwasser), einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete und der Entsorgung
   c) des Schutzes vor Überflutung oder Hochwasser dienen
   d) der Fernmeldeversorgung dienen oder einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind sowie für Maßnahmen der Energieversorgungsunternehmen im Schutzbereich von elektrischen Freileitungen können generelle Erlaubnisse erteilt werden, wenn dadurch der Schutzzweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird. Diese Erlaubnisse sind widerruflich oder befristet zu erteilen.

§ 9
Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

1. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 8 ist bei der Stadt Hecklingen schriftlich unter Darlegung aller Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z.B. Lageskizze, Fotos) die Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen, worauf sich der Antrag bezieht sowie Standort, Art, Höhe und bei Bäumen der Stammumfang ausreichend dargestellt werden.

2. Die Erlaubnis auf Grund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird innerhalb von 4 Wochen nach Antragseingang schriftlich erteilt.

a) Der Antragsteller ist verpflichtet, standortgerechte Neuanpflanzungen von Bäumen, Hecken oder Gehölzen auf seine Kosten zu leisten.
b) Die Neuanpflanzungen sollen den durch die Beseitigung eingetretenen Funktionsverlust für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild in ausreichendem Maße ausgleichen oder ersetzen.
c) Die Stadt legt Art oder Größe der zu pflanzenden Bäume, Hecken oder Gehölze fest. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden bis zu 150 cm, ist als Ersatz eine ortsübliche einheimische Baumart mit einem Mindestumfang von 14 – 16 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
d) Die Neupflanzung ist auf den Flächen durchzuführen, auf denen die zur Beseitigung freigegebenen Bäume, Hecken oder Gehölze standen.
e) Wenn dies nicht möglich oder unzumutbar ist, haben die Neupflanzungen in der Nähe dieser Flächen zu erfolgen. Die Verpflichtung der Neupflanzungen umfasst auch die notwendige Pflege und notfalls den Ersatz.

§ 10
Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

1. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, bei Bäumen Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.

2. Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist ein Antrag auf Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 dieser Satzung dem Bauantrag beizufügen.

§ 11
Folgebeseitigung bei ungenehmigten Eingriffen

1. Wer entgegen § 5 dieser Satzung ohne Erlaubnis geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder ihren Weiterbestand gefährdet oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen in angemessenem Umfang durch Neupflanzung von standortgerechten, einheimischen Laubgehölze zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

2. Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigter für einen Eingriff im Sinne des Absatzes 1 nicht verantwortlich, hat er es zu dulden, wenn die Stadt Maßnahmen zur Folgebeseitigung nach Maßgabe von Abs. 1 ergreift.

3. Die Verpflichtung zur Folgebeseitigung besteht unabhängig von der nach § 13 dieser Satzung zu ahndenden Ordnungswidrigkeit.

§ 12
Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Hecklingen sind berechtigt nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen.
Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne § 6 Abs. 7 der GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

a) geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen entgegen § 5 dieser Verordnung ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt, ihren Weiterbestand gefährdet, ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt,
b) Auflagen und Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 9 dieser Satzung erteilten Erlaubnis nicht erfüllt,
c) eine Anzeige gemäß § 6 Satz 2 dieser Satzung unterlässt,
d) einer vollziehbaren Verpflichtung gemäß § 11 dieser Satzung zuwiderhandelt.

2. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 der GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hecklingen, den 29. 05. 2007

Anlage
Karten 1-4

Borchmann
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Anlage zur Baumschutzsatzung
Markt OT Lochstedt

Anlage zum Bauplanschutzgebiet
Karte 2 Ortsplan Rathaus

Anlage: Zur Verordnung
Karte 3 OT Hecklingen

Anlage zur Baumschutzsatzung
Karte 4 OT Schmalwiesen